

Blaulichtbelehrung Fahrzeugeinweisung

1. Sonderrechte

Begriffsbestimmung:

Sonderrechte befreien von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Gesetzliche Definition:

Die Sonderrechte von Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind in § 35 StVO geregelt.

Absatz 1 lautet:

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Absatz 5a lautet:

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Absatz 8 lautet:

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Genauere Betrachtung der Vorschriften:

1. Rettungsdienst:

Anders als im Absatz 1 werden hier explizit nur die Fahrzeuge des Rettungsdienstes und nicht die Organisationen befreit.

Welche Fahrzeuge „Fahrzeuge des Rettungsdienstes“ sind, regelt das Bayerische Rettungsdienstgesetz, welches explizit die Wasserrettung als Bestandteil des Rettungsdienstes nennt.

Um ein „Fahrzeug des Rettungsdienstes“ im Sinne dieser Vorschrift handelt es, wenn der Fahrzeughalter (=DLRG-Kreisverband) Träger des Rettungsdienstes ist oder der Fahrzeughalter mit dem Träger des Rettungsdienstes eine Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung getroffen hat.

Sonderrechte können vom Rettungsdienst nur in Anspruch genommen werden, um so Lebensgefahr oder schwere körperliche Schäden von Menschen abzuwenden.

2. Katastrophenschutz

Sonderrechte können vom Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Im Gegensatz zu anderen Privilegierten in Absatz 1 ist der Katastrophenschutz keine Institution, sondern eine (hoheitliche) Aufgabe, die von verschiedenen öffentlichen Stellen und privaten Organisationen wahrgenommen wird.

Katastrophenschutz im Sinne dieser Vorschrift sind die Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörde selbst, sowie die Mitwirkenden nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz. Anders als in Absatz 5a sind nicht nur die Fahrzeuge privilegiert, sondern die mitwirkenden Stellen und Organisationen. Damit können die Sonderrechte, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, letztlich von jedem einzelnen Angehörigen des Katastrophenschutzes in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht nur mit jedem Kraftfahrzeug, sondern auch als Radfahrer und Fußgänger.

Umfang der Befreiung

Der Sonderrechte-Paragraph befreit nur von den Vorschriften der StVO- Pflichten. Die Verkehrsregeln und Verkehrsgebote werden dadurch nicht geändert. Die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer werden zugunsten der Sonderrechtsfahrzeuge nur eingeschränkt. Für den Bevorrechtigten kommen vor allem in Betracht:

- Schneller fahren als erlaubt
- Rotlicht überfahren
- Fahren entgegen der Fahrtrichtung
- Linksfahren
- Parken im Halteverbot

Einschränkung:

Gemäß § 35 Abs. 8 StVO dürfen Sonderrechte nur „unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ausgeübt werden. Wer Sonderrechte in Anspruch nimmt, muss während der Fahrt fortlaufend die Dringlichkeit seiner Fahrt gegen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abwägen. Der übrige Verkehr darf zwar behindert oder belästigt werden, aber niemals dürfen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder gar geschädigt werden.

2. Wegerecht

Begriffsbestimmung:

Wegerechte weisen die übrigen Verkehrsteilnehmer an, ohne Rücksicht auf die übliche Verkehrsregelung dem Einsatzfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

Gesetzliche Definition:

Das Wegerecht ist in § 38 Abs. 1 StVO geregelt, er lautet:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“

Vorraussetzungen für das Wegerecht

Um die Verpflichtung der übrigen Verkehrsteilnehmer, „sofort freie Bahne zu schaffen“ auszulösen muss blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet werden. Das Wegerecht kann nur mit Fahrzeugen, die die oben genannten Warneinrichtungen besitzen in Anspruch genommen werden. Diese Warneinrichtungen können nicht durch die Betätigung anderer Warneinrichtungen (z.B. Hupe) oder Verwendung besonderer Kennzeichen (z.B. Dachaufsetzer) ersetzt werden.

Inhalt des Wegerechtes

Der Fahrer eines Wegerechtfahrzeuges bleibt grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden, sofern er nicht gleichzeitig Sonderrechte hat (z.B. Fahrzeuge Stadtwerke, Gasnotdienst etc.).

Fahrzeuge die nur das Wegerecht, nicht aber Sonderrechte in Anspruch nehmen können, dürfen z.B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten und nicht entgegen der Fahrtrichtung von Einbahnstraßen fahren.

Über die Vorschriften der StVO dürfen sich diese Fahrer nur im Rahmen des „rechtfertigenden Notstandes“ (§ 16 OWiG) hinwegsetzen.

Wichtige grundsätzlich bestehende Auflagen zur Nutzung der vorgenannten Vorschriften:

In Ergänzung der StVO über die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn für Fahrzeuge des Bayerischen Roten Kreuzes wurden die ständig eingesetzten Fahrer von Krankenwagen in stets widerruflicher Weise von den Vorschriften der StVO für den Bereich des Freistaates Bayern befreit, soweit dies zur Rettung von Menschenleben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit dringend geboten ist.

Den Fahrern ist somit das gleiche Recht wie denen der Feuerwehr und Polizei im Verkehr eingeräumt; haben also in Notfällen die Möglichkeit, z.B. Kreuzungen bei Rotlicht zu durchfahren, die Geschwindigkeit zu übertreten usw.

Die Ausnützung dieser Genehmigung ist grundsätzlich nur bei folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Verletzung der StVO muss zur Rettung eines Menschenlebens dringend erforderlich sein.
2. Die Verkehrsteilnehmer müssen durch blaues Blinklicht und Einsatzhorn auf das schnelle Herannahen des Rettungsfahrzeuges aufmerksam gemacht werden.
3. Die Verkehrslage muss so sein, dass die Übertretung der StVO die anderen Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringt.

Deshalb werden die ständigen Fahrer aufgrund der Rechtslage gleichzeitig auf folgende Verhaltensregeln hingewiesen:

1. Überqueren von Straßenkreuzungen bei Rotlicht
Wenn der Querverkehr Grünlicht hat, ist an der Kreuzung auf alle Fälle kurz anzuhalten, bis festgestellt ist, ob die übrigen Verkehrsteilnehmer die sich auf der bevorrechtigten Straße bewegen, dem Rettungsdienstfahrzeug Vorfahrt einräumen, erst dann ist in mäßiger Geschwindigkeit über die Kreuzung zu fahren. Das bedeutet, dass der Fahrer dann noch jederzeit in der Lage sein muss, bei Auftauchen eines Hindernisses anzuhalten.
2. Durchfahren zwischen Straßenbahninseln oder links Vorbeifahren an einer Verkehrsinsel

Auch in diesen Fällen ist mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren, da Fußgänger oft nicht annehmen, dass das Rettungsdienstfahrzeug diesen ungewöhnlichen Weg nimmt.
3. Überqueren von Vorfahrtsstraßen (ohne Ampelanlage) und einbiegen in solche Straßen
Hier muss damit gerechnet werden, dass die Sondersignalanlage von den übrigen Verkehrsteilnehmern nicht rechtzeitig wahrgenommen werden, insbesondere dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, aus welcher Richtung das Rettungsdienstfahrzeug kommt. Besonders vorsichtige Fahrweise und mäßige Geschwindigkeit sind daher dringend geboten, damit einem plötzlich auftretenden Hindernis gegebenenfalls durch rechtzeitiges Anhalten begegnet werden kann.
Die gleichen Vorsichtsmaßnahmen sind auch dann zu beachten, wenn die Straßenbahn links überholt oder in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung eingefahren wird.

Erläuterung zur StVO

Die Vorschriften des § 35 (5a) und § 38 (1) wurden dahingend geändert, dass

- künftig Fahrzeuge des Rettungsdienstes unter den dort genannten Voraussetzungen die straßenverkehrsrechtlichen Sonderrechte beanspruchen dürfen, *ohne* dafür blaues Blinklicht *zusammen* mit dem Einsatzhorn verwenden zu müssen. Diese Regelung ermöglicht eine sachgerechte Abwägung zwischen der Notwendigkeit, schnell Hilfe zu leisten, und dem Bedürfnis der Bevölkerung. Insbesondere dürften zu verkehrsarmen Zeiten nachts Blaulicht und Einsatzhorn entbehrlich sein. Wenn Fahrzeuge des Rettungsdienstes jedoch von den übrigen Verkehrsteilnehmern „sofort freie Bahn“ anfordern wollen (Wegerecht), kann dies aus Sicherheitsgründen auch weiterhin nur mit Blaulicht *und* Einsatzhorn geschehen;
- künftig die Sonderrechte und der Wegerechtsanspruch auch zur Abwendung *schwerer gesundheitlicher Schäden* geltend gemacht werden. Damit ist ab 01.10.1988 klargestellt, dass z.B. auch der lebensrettende Transport von Blutkonserven, Amputaten und Transplantaten unter Verwendung der Sonderwarneinrichtung zulässig ist. Eine rechtliche Unsicherheit, wie sie bisher in solchen Fällen noch besteht, wird damit zweifelsfrei beseitigt.
- Im übrigen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass durch das Gesetz vom 23.12.1987 (Anm.: BayRDG in alter Fassung) das Notarzt- Einsatzfahrzeug als Einrichtung des Rettungsdienstes anerkannt wurde.

Zum Abschluss:

Sonder- und Wegerechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

Hierbei gilt stets der Grundsatz:

**Sicherheit geht vor
Schnelligkeit.**

Bei Rotlicht, Stoppschild oder unübersichtlichen Stellen ist grundsätzlich anzuhalten und langsam in den Kreuzungsbereich einzufahren.